Otto Brenner, Die Gewerkschaften und die europäischen Institutionen (Oktober 1957)

Quelle: Die Neue Gesellschaft. September/Oktober 1957, Nr. 5. Bielefeld: Verlag Neue Gesellschaft GmbH. "Die Gewerkschaften und die europäischen Institutionen", auteur:Brenner, Otto , p. 347-353.

Urheberrecht: (c) J.H.W. Dietz Nachf. GmbH

URL:
http://www.cvce.eu/obj/otto_brenner_die_gewerkschaften_und_die_europaischen_institutionen_oktober_1957-de-0b46321d-60ac-4a9e-8fb3-08b0a4f3383e.html

Publication date: 05/11/2015

Die Gewerkschaften und die europäischen Institutionen

Von Otto Brenner

Der Vertrag über die Gründung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Gemeinsamer Markt) will unter den beteiligten Ländern alle Zollschranken und Einfuhrbeschränkungen beseitigen und auf diese Weise einen europäischen Binnenmarkt schaffen. Der Vertrag über die europäische Atomgemeinschaft will die finanziellen Mittel, die Industriekapazitäten und die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Mitgliedländer zusammenfassen, um eine schnelle und umfassende wirtschaftliche Anwendung moderner technischer Möglichkeiten zu sichern. Beide Verträge werden erhebliche wirtschaftliche und soziale Auswirkungen haben. Wenn ihre Ratifizierung demnächst abgeschlossen sein wird, sind sie eine Realität, der auch die Gewerkschaften Rechnung tragen müssen. Es ist daher erforderlich, vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus zum Gemeinsamen Markt und zur Atomgemeinschaft Stellung zu nehmen.

Für die Gewerkschaften war die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl nur ein erster Schritt auf dem Wege zu einer größeren und umfassenderen wirtschaftlichen Zusammenarbeit der europäischen Staaten. Die Gewerkschaften haben immer klar herausgestellt, daß die wirtschaftlichen Probleme Europas durch Teilintegrationen nicht gelöst werden können. Sie bejahen eine Vollintegration, d.h. die Einfügung Deutschlands in einen wirtschaftlichen Großraum des freien Westens, den Abbau der Handelsschranken und eine gemeinsame Währungs-, Zoll- und Außenhandelspolitik. Nur in einem großen Wirtschaftsgebiet können alle Möglichkeiten der modernen Technik voll ausgenutzt und kann der höchstmögliche Lebensstandard für die Arbeitnehmer erkämpft werden.

Die Montan-Union, der Gemeinsame Markt und Euratom haben formal den gleichen Aufbau: eine Hohe Behörde, der ein Beratender Ausschuß beigegeben ist — bzw. Kommission und Wirtschafts- und Sozialausschuß beim Gemeinsamen Markt und Euratom —, einen Ministerrat als Koordinationsglied zu den nationalen Regierungen, eine Gemeinsame Versammlung, die mit Abgeordneten der Nationalparlamente beschickt wird, und einen Gerichtshof. Bei der Montan-Union stimmen aber inzwischen die formellen Machtbefugnisse mit den tatsächlichen nicht mehr überein. In den fünf Jahren ihres Bestehens hat sich ein Funktionswandel der Institutionen vollzogen Die Hohe Behörde war ursprünglich als eigentliches Vollzugsorgan der Kohle- und Stahlgemeinschaft vorgesehen, das auch die Integration weitertreiben sollte! Das unterblieb jedoch im Laufe der Jahre. Der Einfluß des Ministerrats wuchs, und die wichtigen Entscheidungen über eine Weiterführung der Integration fielen mehr und mehr dem Ministerrat zu. Dadurch gelangten sie in die Hände eines Gremiums, in dem Regierungen bestimmten, die vorwiegend nach nationalen Gesichtspunkten urteilten und überdies alles andere als gewerkschaftliche Konzeptionen vertraten.

Die Verschiebung der Macht

Diese Aushöhlung des europäischen Gedankens durch die Verschiebung der Macht in den Ministerrat wurde in den europäischen Wirtschafts- und Atomgemeinschaften auch rechtlich fixiert. Die Kommissionen haben gegenüber dem Ministerrat keine echte Entscheidungsbefugnis mehr. Sie wurden dem Ministerrat sogar untergeordnet. Deswegen sind sie keine supranationalen Behörden, sondern nur eine Art Exekutive des Ministerrats. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat außerdem kein Initiativrecht. Er ist ein Beratungsorgan, welches nur in besonderen Fällen von den Kommissionen gehört werden muß. Seine Zusammensetzung wurde gegenüber dem Beratenden Ausschuß der Montanunion so geändert, daß ihm nicht mehr die Vertreter von Arbeitnehmern, Verbrauchern und Arbeitgebern allein, sondern die Vertreter verschiedener Gruppen angehören, wie Landwirte, Verkehrsunternehmen, Händler und Handwerker. Sie sind fast alle auch Arbeitgeber und stehen deshalb den Arbeitnehmervertretern in erdrückender Überzahl gegenüber. Das wird den Einfluß der Gewerkschaften auf die Kommission erheblich schmälern. Diese Situation ist auch politisch sehr gefährlich, weil eine demokratische Kontrolle der neu entstehenden wirtschaftlichen Machtpositionen verhindert wird. Wir müssen daher bedauerlicherweise feststellen, daß die Weiterführung der europäischen Integration unter bewußter Ausschaltung der Arbeitnehmer geschehen soll. Das ist besonders bedrohlich, weil die sozialen Auswirkungen des Gemeinsamen Marktes und der Atomgemeinschaft weit stärker sein werden als die der Montan-Union. Bezeichnenderweise wurden auch

der „Versammlung", dem nunmehr für alle drei europäischen Gemeinschaften zuständigen Parlament, die Möglichkeiten zur Einflußnahme so beschnitten, daß sie praktisch bedeutungslos ist.

Die wirtschaftliche Integration kann eine wichtige Voraussetzung für die volle Entfaltung der Produktivkräfte und für ein kräftiges Steigen der Lebenshaltung sein. Ein großes Wirtschaftsgebiet allein besagt aber noch gar nichts. Auch wenn die notwendigen natürlichen Voraussetzungen gegeben sind, müssen sie erst durch eine einsichtige Wirtschaftspolitik aktiviert werden. Die Vertragswerke über den Gemeinsamen Markt und Euratom schöpfen diese Möglichkeiten nur beschränkt aus. Sie geben in den meisten Fällen nur Programme, und das ist ihre eigentliche Schwäche. Besonders der Vertrag über den Gemeinsamen Markt ist in großen Teilen nur eine Summe von vagen Kompromißformeln.

Schwächen des Vertrages über den Gemeinsamen Markt

Seiner Verwirklichung stellen sich noch viele Schwierigkeiten in den Weg. Sie wurzeln meistens im politischen Raum, in einem überholten nationalstaatlichen Denken, wenn nicht gar in einseitigen Gruppeninteressen. Abgesehen von einem Wiederaufleben nationalstaatlicher Eigeninteressen, wenn der eine oder andere Staat die ersten Opfer bringen muß, liegt eine der größten Schwierigkeiten darin, zu verhindern, daß das Ganze von vornherein mit großen Hypotheken belastet wird, und ein erheblicher Teil des Produktivitätsfortschritts, der aus der Integration erwächst, zu sekundären Einkommensverteilungen verwendet werden muß, z. B. zur Subventionierung unrentabler Wirtschaftszweige. Diese Gefahr ist deshalb besonders groß, größer noch als in Nationalstaaten, weil sich nun von den betroffenen Gruppen leichter als sonst nationale Argumente für ihre Interessen anführen lassen, wie „Schutz der nationalen Arbeit", „Schutz des deutschen, französischen Bauerntums". Es bestehen berechtigte Zweifel, ob sich dies gerade beim Vorherrschen liberaler Wirtschaftsvorstellungen in den entscheidenden Gremien, die im sogenannten „freien Mittelstand" und „kleinen Unternehmer" die „Zukunft des Abendlandes" sehen, vermeiden lassen wird. Die Grenzen zwischen der Gewährung von Umstellungs- oder Übergangssubventionen und der Zahlung dauernder „Renten" in den verschiedensten Formen, in Gestalt von Steuernachlässen, Ausnahmetarifen, „Marktordnungen" oder gar künstlichen Angebotsbeschränkungen sind fließend, und ihre Bestimmung enthält hochpolitische Entscheidungen. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß diese Entscheidungen von Personen getroffen werden (dem „Rat"), die nicht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sondern nationalen Regierungen verantwortlich sind.

Das gerade für die Bestimmung der Lebenshaltung so wichtige Gebiet der Landwirtschaft bleibt vom Vertrag praktisch ausgeklammert. Man hat sich zwar auf an sich durchaus begrüßenswerte Grundsätze geeinigt, die aber in ihrer allgemeinen Formulierung sehr unterschiedliche Deutungen zulassen. Gleichzeitig hat man vorsorglich eine Notbremse in das System eingebaut, dergestalt, daß man die Festsetzung von Mindestpreisen zugelassen hat. Man hat es aber unterlassen, auch hier das Tempo und das Ausmaß des Abbaus von Zöllen, Einfuhrbeschränkungen und Marktordnungen festzulegen und damit den nationalstaatlichen Interventionismus einzuschränken.

Gleiche Möglichkeiten der Versteinerung der gegenwärtigen Verhältnisse lassen die Bestimmungen über die Verkehrspolitik zu. Das einzige, worauf man sich einigen konnte, war die Erklärung, in Zukunft eine gemeinsame Verkehrspolitik treiben zu wollen. Hier hat man sich nicht einmal über die Grundsätze einigen können, nach denen diese gemeinsame Verkehrspolitik betrieben werden soll, ob nach dem Prinzip der Gemeinwirtschaftlichkeit oder dem des freien Wettbewerbs der Verkehrsträger untereinander. Die proklamierte Gemeinsamkeit der Verkehrspolitik bezieht sich lediglich auf das Verbot aller verkehrspolitischen Diskriminierungen des Handels — doch wohl eine Selbstverständlichkeit, wenn man einen gemeinsamen Markt anstrebt —, wobei aber auch dieser Begriff der Diskriminierung durch Klauseln wieder eingeengt wurde. Die Verkehrshoheit der einzelnen Länder wird daher durch den Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft kaum eingeschränkt werden können, denn auch nach dem Ablauf der Übergangsfrist müssen alle Entscheidungen über grundsätzliche Verkehrsfragen im Ministerrat einstimmig gefaßt werden. Der Vertrag sagt zudem ausdrücklich, daß die Länder alle bisherigen Förderungen bestimmter Gebiete beibehalten dürfen. Die Seeschiffahrt und der Luftverkehr sind gänzlich aus der Verkehrsregelung ausgeklammert.

Wie die Länderautonomie auf dem Agrargebiet, so schränkt auch die Autonomie der Länder auf dem Gebiet der Verkehrspolitik die Wirksamkeit des Vertrages sehr ein und ermöglicht ihnen, sich „Naturschutzgebiete" auf Kosten der anderen Staaten zu halten. Der Vertrag schafft keine wirkliche Integration, sondern sichert die nationalen Wirtschaften, ganz besonders auf dem Verkehrs- und Agrarsektor, gegen volkswirtschaftlich an sich notwendige „Integrationsschäden" ab. Das geschieht durch die Beschränkung auf Programmpunkte und durch das Gebot der Einstimmigkeit bei Entschlüssen im Ministerrat. Da auch auf dem wichtigen Gebiet der Steuerpolitik nur dann der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission bindend Richtlinien erlassen kann, wenn hindernde oder diskriminierende Rückwirkungen auf dem Gemeinsamen Markt festzustellen sind, und auch wiederum nur einstimmig, kann auch von dieser Seite kaum etwas Ernsthaftes geschehen. Die Vielzahl sekundärer Einkommensübertragungen und indirekter Subventionierungen mit den Mitteln der Agrar-, Verkehrs- und Steuerpolitik läßt sich also durch den Gemeinsamen Markt nicht beseitigen.

Aufgaben der Sozial- und Konjunkturpolitik

Anders liegt die Problematik des Gemeinsamen Marktes bei der Sozialpolitik. Wenn der Vertrag eine enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in sozialen Fragen festlegt, so lassen sich bei etwas gutem Willen im Arbeitsrecht, bei den Arbeitsbedingungen, bei der Berufsausbildung, bei Maßnahmen der sozialen Sicherung, im Kampf gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten, beim Gesundheitsschutz, im Koalitionsrecht und Tarif-Vertragswesen gewisse Fortschritte erzielen. Hier würde eine Möglichkeit in Untersuchungen, Stellungnahmen und in der Vorbereitung von Beratungen dieser Fragen durch die Kommission bestehen. Auf diesem Gebiet liegen auch Erfahrungen über die Arbeit der Hohen Behörde der Montan-Union vor. Die beteiligten Staaten verpflichten sich auch im Vertrag, die bestehende Gleichwertigkeit der Ordnungen über die bezahlte Freizeit beizubehalten und innerhalb von vier Jahren den Grundsatz des gleichen Lohnes für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit zur Anwendung zu bringen.

Die Vertragschließenden haben einer Angleichung der Soziallasten, wie sie von Frankreich gefordert wurde, nicht zugestimmt. Es bleibt auch im Gemeinsamen Markt die Freiheit und Autonomie der Tarifparteien erhalten. Die direkte Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist deswegen auch weiterhin in erster Linie Sache der nationalen Gewerkschaften.

Neben den positiven Ansätzen für die Sozialpolitik birgt der Vertrag über den Gemeinsamen Markt aber auch zahlreiche soziale Risiken. Da er den Verkehrs- und Agrarsektor ausklammert, ist sein eigentliches Ziel die Beseitigung von Zöllen und sonstigen Einfuhrhemmungen zwischen den Mitgliedsländern und eine Vereinheitlichung der Außentarife für industrielle Erzeugnisse. Die Verwirklichung des letztgenannten Zieles wird für die Bundesrepublik Preiserhöhungen für gewisse Güter verursachen und damit auch die Lebenshaltungskosten belasten. Denn die Bundesrepublik hat im Vergleich zu den übrigen Ländern des Gemeinsamen Marktes vielfach erheblich niedrigere Einfuhrzölle. Eine Vereinheitlichung der Außentarife bedeutet deswegen für uns sehr oft ihre Erhöhung, d. h. eine Verteuerung der Einfuhren.

Der Abbau der Zölle und Einfuhrbeschränkungen zwischen den Mitgliedsländern soll schrittweise innerhalb eines Zeitraumes von 12 bis 15 Jahren erfolgen. Im Anfang wird das keine Schwierigkeiten bereiten. Das wird jedoch in dem Augenblick anders, wo die Vereinheitlichung des europäischen Binnenmarktes ein Stadium erreicht, in dem die natürlichen Standortvorteile gewisser Industrien sich auszuwirken beginnen. Dann werden einzelne Industrien an bestimmten Orten unrentabel und müssen eines Tages stillgelegt werden. Da die vorgesehenen Zollsenkungen sich nur begrenzt hinausschieben lassen, werden industrielle Standort- und Strukturverschiebungen mit allen ihren sozialen Konsequenzen, d. h. mit struktureller und einer möglicherweise daraus sich ergebenden konjunkturellen Arbeitslosigkeit die notwendige Folge sein. Bezeichnenderweise haben die Initiatoren des Vertrages bis zum heutigen Tage keine Untersuchungen darüber angestellt, wann dieser kritische Punkt der Integration zu erwarten ist und welche Länder und Industrien von ihm betroffen sein werden. Solange darüber nichts bekannt ist, herrscht Unsicherheit, die einerseits Fehlinvestitionen verursacht und andererseits erforderliche Investitionen verhindert. Es sollte sich deswegen niemand wundern, wenn die Gewerkschaften der kommenden Entwicklung mit einiger Skepsis entgegensehen, zumal sie im Zusammenhang mit den durch die friedliche Verwendung von Atomenergie gleichzeitig verursachten wirtschaftlichen Strukturveränderungen gesehen werden muß. Es ist deswegen um so bedauerlicher, daß der Vertrag über den Gemeinsamen Markt keine gemeinsame, d. h. koordinierte

Konjunkturpolitik vorsieht, wie noch zu zeigen sein wird.

Die künftige Aktivität darf sich aber nicht allein nach innen richten und die Verbindungen nach anderen Wirtschaftsgebieten vernachlässigen, um so weniger, als die Einbeziehung der Kolonialgebiete der am Gemeinsamen Markt beteiligten Staaten keinen ausreichenden Ersatz für unsere bisherigen Bezugsquellen tropischer Erzeugnisse bieten kann, sondern eine höchst problematische wirtschaftliche und politische Belastung darstellt. Riesige Investitionen werden in vielen dieser Gebiete erst noch erforderlich sein, ehe sie echte Mitglieder der Gemeinschaft werden können. Es muß auch verhindert werden, daß hier nach den alten kolonialen Methoden weitergewirtschaftet wird und wir nun noch zusätzlich mit dem Makel einer Kolonialmacht behaftet werden. Die Bundesrepublik kann gar kein Interesse daran haben, sich noch fünf Minuten vor zwölf vor den Wagen des Kolonialimperialismus spannen zu lassen. Indochina, Persien, Zypern, Kenia und nicht zuletzt Algerien sollten zu denken geben.

Probleme der Atomgemeinschaft

Der Vertrag über die europäische Atomgemeinschaft ist trotz mancher positiven Ansätze für die Gewerkschaften enttäuschend. Mit großem Bedauern mußten sie zur Kenntnis nehmen, daß der Vertrag den Mitgliedländern die militärische Verwendung von Kernenergie nicht verbietet, obgleich sogar die OEEC eine ausschließlich friedliche Verwendung gefordert hatte.

Die Atomgemeinschaft ist ein dringendes ökonomisches Erfordernis, weil Europa seine Energieunabhängigkeit verloren hat. Die Energieeinfuhren steigen von Jahr zu Jahr ganz erheblich und erfordern immer größere Devisenbeträge. Selbst die Bundesrepublik, die bis vor kurzem ihren Energiebedarf noch aus dem Inland decken konnte, wird 1965 etwa 15 v.H. und 1975 etwa 25 v.H. ihres Gesamtbedarfes einführen müssen. Der steigende Energiebedarf kann nur noch durch Atomkraftwerke gedeckt werden. Wir begrüßen daher den Plan, in den nächsten zehn Jahren in den Euratomländern Atomkraftwerke mit einer Stromkapazität von insgesamt 15 Millionen kW zu errichten. Wir wissen, daß ohne die koordinierten gemeinsamen Anstrengungen der Mitgliedstaaten ein solches Ziel nicht erreicht werden kann. Durch Euratom wird die Forschung zentral gesteuert und verbilligt. Die Ausbildung von Wissenschaftlern, Ingenieuren und Facharbeitern wird gefördert. Forschungsergebnisse und Erfindungen werden zugänglicher, und besonders schwierige und kostspielige Aufgaben können durch „Gemeinsame Unternehmen" ausgeführt werden, überdies wird eine gemeinsame Agentur die Versorgung mit Brennstoffen übernehmen. Für alle wichtigen Atomwirtschaftsgüter wird ein besonderer Gemeinsamer Markt errichtet, der schon nach Ablauf des ersten Jahres voll in Kraft tritt.

Weniger erfreulich ist die Lösung der Eigentumsfrage durch den Euratomvertrag. Die Gefährlichkeit der Kernbrennstoffe erfordert, daß jeglicher Mißbrauch verhindert wird. In richtiger Erkenntnis dieses Umstandes hat die Atomgemeinschaft Eigentum an allen „besonderen spaltbaren Stoffen" erhalten. Inkonsequenterweise zählt dazu aber nicht das in der Natur vorkommende Uran 238, das zu 0,7 v.H. das spaltbare Uranisotop 235 enthält und deswegen bereits vielen Reaktoren als Kernbrennstoff dient.

Die Überwachung der Sicherheit durch europäische Inspektoren erfaßt nicht den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern und Bevölkerung in und um Atomenergieanlagen. Die Euratombehörde kann nämlich nur Grundnormen für den Gesundheitsschutz ausarbeiten, aber nicht die tatsächlich erfolgenden Schutzmaßnahmen kontrollieren. In gleicher Weise beunruhigt, daß Anlagen zur Erzeugung und Verwendung von Kernmaterial lediglich einer Meldepflicht, nicht aber einer Genehmigungspflicht unterliegen.

Die Gewerkschaften sind aber nicht nur beunruhigt, weil der Atomgemeinschaft nicht jene Kontrollbefugnisse zugestanden wurden, die zur Erreichung des höchstmöglichen Grades von Gesundheitsschutz und öffentlicher Sicherheit unbedingt erforderlich sind. Sie wenden sich auch dagegen, daß weder die Väter des Vertragswerkes noch die Verfasser des 15-Mill.-kW-Kraftwerkprogramms die wirtschaftlichen Folgen einer umfangreichen friedlichen Verwendung von Atomenergie berücksichtigt haben. Es sei zugestanden, daß ohne den Bau einer so großen Zahl von Atomkraftwerken die immer größer werdende europäische Energielücke nicht geschlossen werden kann. Man darf aber nicht vergessen, daß die

wirtschaftlichen und sozialen Nebenwirkungen eines solchen Vorgangs von außerordentlicher Bedeutung sind.

Der Bau von Atomkraftwerken verursacht industrielle Standortverschiebungen. Des weiteren fördert er die Automatisierung, weil er die Entwicklung von Elektronengehirnen, Steuerungs- und Fernbedienungsanlagen vorantreibt. Je mehr Atomkraftwerke es gibt, um so größer wird die Produktion radioaktiver Isotope sein, deren Anwendungsmöglichkeiten geradezu phantastisch sind. Sie dienen ebenfalls der Automatisierung, aber auch der Mechanisierung und Rationalisierung und ermöglichen ganz neue Produkte und Produktionsverfahren. Unter anderem können sie auch die Eigenschaften verschiedener Kunststoffe wesentlich verbessern, die — schon jetzt deutlich erkennbar — die Tendenz aufweisen, immer mehr natürliche Werkstoffe wie Metalle, Holz, Glas, Wolle, Leder usw. zu verdrängen. Wenn sich auch heute das tatsächliche Ausmaß der Wirkungen der zweiten industriellen Revolution erst mehr erahnen als erkennen läßt, so steht doch fest, daß die Struktur unserer Wirtschaft nicht nur durch den Gemeinsamen Markt, sondern auch durch die moderne Technik ganz erheblich verändert werden wird. Das Tempo dieser Entwicklung ist um so schneller, je mehr Atomkraftwerke gebaut werden.

Es ist fraglich, ob die Fähigkeit unserer heutigen Wirtschaft, sich an die neuen und schnell veränderlichen Bedingungen anzupassen, ausreicht, um strukturelle und konjunkturelle Beschäftigungslosigkeit und Krisen zu vermeiden. Die wichtigste Voraussetzung, um eine solche Entwicklung zu verhindern, wäre eine gemeinsame europäische Konjunktur- und Wirtschaftspolitik, die allerdings im Vertrag über den Gemeinsamen Markt nicht vorgesehen wurde. Es fehlt, zählen wir die notwendigen Instrumente ruhig einmal auf, eine europäische Zentralnotenbank oder doch wenigstens so etwas ähnliches wie ein Zwang zur Abstimmung der Notenbanken untereinander. Nicht einmal einen Investitionsfonds gibt es; was von den diesbezüglichen Plänen übrig blieb, ist eine neue europäische Bank, die nach normalen banktechnischen Gesichtspunkten Kredite vergibt. Das notwendige Gegenstück zu einer gemeinsamen Zollpolitik, eine einheitliche Währungspolitik, ist überhaupt nicht gesichert. Es werden für eine gemeinsame Wirtschafts- und Konjunkturpolitik lediglich inhaltsleere Programmpunkte formuliert, nach denen die Mitgliedsstaaten ihre Konjunkturpolitik als eine Angelegenheit gemeinsamen Interesses anzusehen hätten. Zwingende Bestimmungen zu einer Vereinheitlichung der Wirtschaftspolitik der einzelnen Länder fehlen auf allen wichtigen Gebieten. Ausdrücklich hingewiesen wird lediglich — man wird es kaum glauben — auf die Autonomie der Einzelstaaten auf wirtschaftspolitischem Gebiet. Die Wirtschafts- und Konjunkturpolitik bleibt unter der Souveränität der Einzelstaaten.

Wenn es aber keine ernsthafte gemeinsame Wirtschafts- und Konjunkturpolitik auf europäischer Ebene gibt, werden die Konzeption und die Ziele des Gemeinsamen Marktes und von Euratom in Gefahr gebracht. Es kann sogar, was nicht übersehen werden sollte, auch die Vollbeschäftigung in den einzelnen Staaten gefährdet werden, wodurch die Voraussetzungen der Funktionsfähigkeit des Vertrages selbst bedroht würden. Der Verzicht der einzelnen Staaten auf einen Teil ihrer Hoheitsbefugnisse auf dem Gebiet des Außenhandels und die anderen Verpflichtungen, durch die sie nun in ihrem freien Handeln eingeengt werden, ohne daß eine internationale Institution geschaffen wird, die in der Lage ist, hierfür zumindest einen Ersatz zu bieten, müssen eines Tages die Sicherheit der Arbeitsplätze gefährden.

Das Beste aus den Gegebenheiten machen

Die Verhandlungen über den Vertrag zur Gründung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und über den Vertrag zur Gründung einer Europäischen Atomgemeinschaft fanden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Die Bundesregierung hat die Ansichten der Gewerkschaften nicht einmal angehört. Wenn diese dennoch zur Mitarbeit bereit sind, so geschieht das mehr aus Sorge vor den nachteiligen Folgen der Verträge für die Arbeitnehmer als aus Begeisterung. Nachdem die Gewerkschaften die Verträge in ihrer jetzigen Gestalt nicht verhindern konnten, müssen sie mit allen Mitteln versuchen, daß die unvermeidlichen sozialen Lasten, die notwendigerweise aus dem Gemeinsamen Markt und durch Euratom entstehen, nicht einseitig auf die Arbeitnehmer abgewälzt werden.

Die Gefahr, daß die Vorteile beider Vertragswerke vorwiegend den Unternehmern zugute kommen, während die Nachteile zu Lasten der Arbeitnehmer gehen, erscheint als sehr real. Nicht ohne Grund beschneiden die

Verträge die gewerkschaftlichen Einflußmöglichkeiten in den Institutionen und ganz besonders im Wirtschafts- und Sozialausschuß, der sowohl für den Gemeinsamen Markt als auch für Euratom zuständig ist.

Das alles geschieht zu einem Zeitpunkt, in dem eine demokratische Kontrolle der Wirtschaft notwendiger wird als jemals zuvor. Die zunehmende Konzentration der Produktionsmittel durch große Wirtschaftsunternehmen wird durch die moderne Technik geradezu erzwungen. Die Automatisierung einer Produktionsanlage ist wegen des erforderlichen Kapitalaufwandes nur Großunternehmen möglich. Das gilt in noch stärkerem Maße für die Verwendung von Atomenergie für friedliche Zwecke. Die zur Finanzierung der Forschung erforderlichen Mittel können oft nicht einmal von mehreren Konzernen gemeinsam aufgebracht werden. Häufig müssen zusätzliche öffentliche Mittel in Form von Sachleistungen, Subventionen oder Steuererleichterungen gewährt werden. Dieser Hilfen wird sich auch Euratom bedienen. Dann erhalten aber die großen Konzerne — mittlere Unternehmen können sich normalerweise an solchen Projekten nicht beteiligen — einen Wert- und Machtzuwachs aus Mitteln der Allgemeinheit, an dessen Aufbringung die Arbeitnehmer einen wesentlichen Anteil haben. Der tatsächliche Umfang der auf uns zukommenden wirtschaftlichen Konzentrationsbewegung wird deutlich, wenn man weiß, daß auch ein sehr großer Konzern aus technischen Gründen nicht in der Lage ist, Atomreaktoren allein zu bauen. Das können nur Unternehmen verschiedener Branchen (d. h. Elektroindustrie, Stahlbau, Maschinenbau, Stahlerzeugung, Chemie usw.) gemeinsam tun. In den USA und in Großbritannien haben sich deshalb sogenannte „Industriegruppen“ gebildet, in denen Konzerne verschiedener Branchen zusammenarbeiten und im Laufe der Zeit fusionieren. Auch in Deutschland, Frankreich, Italien und Belgien sind Ansätze zur Gründung solcher Gebilde deutlich erkennbar. Diese „Industriegruppen“ stellen eine völlig neuartige Form der Konzentration von Produktionsmitteln dar. Ihre wirtschaftliche und politische Macht stellt alles bisher dagewesene weit in den Schatten.

Wer über unkontrollierte Macht verfügt, gerät in Versuchung, sie zu mißbrauchen. Gerade wir Deutschen haben darin Erfahrungen sammeln müssen. Es ist deshalb unsere Aufgabe, eine demokratische Kontrolle solcher Machtgebilde zu fordern. In Hinblick auf die Gefährlichkeit radioaktiver Stoffe erhält diese Forderung eine doppelte Berechtigung: Die deutschen Gewerkschaften haben bereits anläßlich der Beratungen zum Kernenergiegesetz der Bundesregierung eine wirkungsvolle Mitbestimmung der Arbeitnehmer in allen Unternehmen verlangt, die Kernenergie erzeugen oder verwenden.

Die Gewerkschaften können sich deshalb auch nicht mit wenigen Sitzen in einem Wirtschafts- und Sozialausschuß zufrieden geben, der nicht einmal ein Initiativrecht hat. Sie halten es für selbstverständlich, daß sie nicht nur ihre Ansichten jederzeit darlegen, sondern auch in allen durch die Verträge vorgesehenen Institutionen an entscheidender Stelle mitwirken und die Richtung der Politik mitbestimmen können. Ihr Bestreben wird deshalb dahingehen, die Gewerkschaften der verschiedenen Länder noch enger zu gemeinsamer Arbeit zusammenzubringen und die Gewerkschaftsarbeit an allen europäischen Institutionen (einschließlich Montan-Union) zielbewußt zu koordinieren, damit die gewerkschaftliche Aktivität auf dem Gebiet der europäischen Integration größere Wirksamkeit erhält.